

# Hl'adáme slovenského mechanika \*

\* Slowakischer Mechaniker wird eingestellt



**Mag. Ernst Patka,**  
Steuerberater und  
Wirtschaftsmediator,  
Steuer & Service  
Steuerberatungs  
GmbH  
Wipplingerstraße 24  
1010 Wien  
Tel.: 01 24721-100

**M**it der Erweiterung der EU per 1. Mai 2004 um 10 neue Mitgliedsstaaten wird der grenzüberschreitende Personaleinsatz zwischen Österreich und den Beitrittsländern weiter zunehmen. Anhand eines Fallbeispiels, wonach ein österreichischer Kfz-Betrieb einen slowakischen Mechaniker einstellt, wird die neue Rechtslage dargestellt.

## Beschäftigungsbewilligung

Die neuen EU-Bürger (einschließlich Ehegatten und Kinder) benötigen ab Mai keinen Aufenthaltstitel mehr, für sie gilt Einreise- und Niederlassungsfreiheit. Dies bedeutet aber in der zweijährigen Übergangsphase nicht, dass sie uneingeschränkt in Österreich arbeiten dürfen.

Für neue EU-Bürger (ausgenommen Malteser und Zyprioten) muss der Arbeitgeber – wie bisher – um eine Beschäftigungsbewilligung ansuchen. Diese Grundregel (Beschäftigungsbewilligung wird benötigt) gilt nicht für so genannte integrierte neue EU-Bürger, das sind

- jene, die am 1. Mai oder danach in Österreich regelmäßig ununterbrochen und rechtmäßig mehr als 12 Monate beschäftigt sind oder
- jene, die seit 5 Jahren dauernd in Österreich ansässig sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus einer erlaubten Tätigkeit verfügen oder
- jene, die die Voraussetzung für einen Befreiungsschein erfüllen.

Diese integrierten neuen EU-Bürger pilgern zum Arbeitsmarktservice und holen sich dort ihre Freizügigkeitsbestätigung. Legt der Slowake daher dem Kfz-Betrieb eine Freizügigkeitsbestätigung vor, kann dieser Slowake uneingeschränkt – wie ein „alter“ EU-Bürger – eingestellt werden, ansonsten wird weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung benötigt.

## Sozialversicherung

Die EU-Regeln im Bereich der Sozialversicherung (SV) wirken ab Mai uneingeschränkt sofort. Grundsätzlich gilt, dass der slowakische Arbeitnehmer auf Grund seiner Tätigkeit in Österreich hier

sowohl lohnsteuer-, als auch sozialversicherungs-pflichtig ist. Hat der Mechaniker aber in der Slowakei nicht nur seinen Hauptwohnsitz, sondern auch noch einen Nebenjob (z. B. als angestellter Tankwart), dann gilt für beide (!) Arbeitsverhältnisse slowakisches SV-Recht. Der slowakische Krankenversicherungsträger muss diese Tatsache durch die Ausstellung eines EU-Formulars E 101 bestätigen. Legt daher der slowakische Mechaniker dem Arbeitgeber dieses Formular E 101 vor, ist er nicht bei der österreichischen Gebietskrankenkasse anzumelden, da für dieses Arbeitsverhältnis slowakisches SV-Recht gilt.

*Hinweis an die Lohnverrechner:* Auch ausländische Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung können im Rahmen der Lohnverrechnung bei der Berechnung der Lohnsteuer vom Bruttobezug abgezogen werden.

*Auch wenn der slowakische Mechaniker mit seinem österreichischen Arbeitsverhältnis den slowakischen SV-Regeln unterliegt, erhält er im Bedarfsfall in Österreich eine Krankenversorgung. Hierzu benötigt er das vom slowakischen Krankenversicherungsträger ausgestellte Formular E 111 (= „Auslandskrankenschein“).*

## Die Einstellung neuer EU-Bürger

- Klären Sie ab, ob der EU-Bürger bereits die Voraussetzungen für den Erhalt einer Freizügigkeitsbestätigung erfüllt (in diesem Falle ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich).
- Fragen Sie bei der Einstellung nach einem Arbeitsverhältnis im Wohnsitzstaat. Hat er auch dort einen Job, dann ist sein Wohnsitzstaat auch für die Sozialversicherung zuständig (wichtig: Die Befreiung von den österreichischen SV-Beiträgen setzt voraus, dass dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer das EU-Formular E 101 ausgehändigt wird). Entfällt die österreichische Sozialversicherung, dann besteht auch keine DB-Pflicht (= Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds).
- Es gilt uneingeschränkt österreichisches Arbeitsrecht (auch Abfertigung-NEU-Beiträge sind für den slowakischen Mechaniker zu bezahlen).